

Reise- und Vermittlungsbedingungen („AGB“) der *trendtours* Touristik AG

trendtours

Lieber Reisegast, die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden bzw. Reisenden (nachfolgend einheitlich „Reisender“) und der *trendtours* Touristik AG (nachfolgend „*trendtours*“) zustande kommenden Vertrages.

trendtours erbringt ihre Leistungen – abhängig vom jeweiligen Angebot – entweder

- als Reiseveranstalter eigener Pauschalreisen,
- als Vermittler von Pauschalreisen anderer Reiseveranstalter oder
- als Vermittler einzelner Reiseleistungen.

Welche Rolle *trendtours* im Einzelfall einnimmt, ergibt sich aus der jeweiligen Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung.

Soweit *trendtours* ausschließlich als Reisevermittler tätig wird, kommt der Vertrag über die jeweilige Reiseleistung unmittelbar zwischen dem Reisenden und dem vermittelten Reiseveranstalter oder Leistungserbringer zustande. In diesen Fällen gelten ergänzend die jeweiligen Reise- und Geschäftsbedingungen des vermittelten Veranstalters oder Leistungserbringers. (Stand: 01.06.2026)

Übersicht

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtswahl und Gerichtsstand
2. Vertragsschluss
3. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen
4. Zahlungen
5. Verbraucherstreitbeilegung

Teil B – Bedingungen für von *trendtours* veranstaltete Pauschalreisen

6. Leistungen und Pflichten
7. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen
8. Preiserhöhungen und Preisänderungen
9. Vertragsübertragung/Ersatzreisende
10. Rücktritt des Reisenden
11. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden
12. Kündigung wegen schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten
13. Mindestteilnehmerzahl
14. Rücktritt wegen außergewöhnlicher Umstände
15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden
16. Haftung

Teil C – Bedingungen für vermittelte Reiseleistungen und Fremdveranstalterreisen

17. Vermittelte Reiseleistungen
18. Haftung als Reisevermittler
19. Verbundene Reiseleistungen

Teil D – Schlussbestimmungen

20. Besondere Regelungen bei Pandemien oder vergleichbaren Gesundheitslagen
21. Datenschutz

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

1 Rechtswahl und Gerichtsstand

1.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und *trendtours* gilt Schweizer Recht.

1.2 Gegenüber Konsumenten/Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als hierdurch nicht der Schutz zwingender gesetzlicher Vorschriften des Staates eingeschränkt wird, in dem der Reisende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt insbesondere für Reisende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Deutschland und deren Konsumentenschutzrechte.

1.3 Soweit *trendtours* seine geschäftliche Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Reisenden ausrichtet, bleiben zwingende konsumenten-/verbraucher-schützende Vorschriften dieses Staates unberührt.

1.4 Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland wird – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von *trendtours* als Gerichtsstand vereinbart.

1.5 Für Konsumenten/Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

2 Vertragsschluss

2.1 Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder über elektronische Buchungssysteme erfolgen.

2.2 Mit der Buchung bietet der Reisende *trendtours* bzw. dem jeweils benannten Reiseveranstalter verbindlich den Abschluss des Reisevertrages an. Der Reisende ist an seine Buchung für die Dauer von 10 Werktagen gebunden.

2.3 Der Vertrag kommt durch Zugang der Buchungsbestätigung beim Reisenden zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Reisenden eine Buchungsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Reisenden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z. B. auf Papier oder per Email) übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Buchungsbestätigung in Papierform hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte. Einer bestimmten Form bedarf diese ansonsten nicht.

2.4 Unbeschadet der Ziffern 2.2 und 2.3 kann eine Optionsbuchung vereinbart werden, bei der durch den Reisenden eine kostenfreie Rücknahme der Willenserklärung innerhalb der ersten 3 Tage nach Abgabe möglich ist. Nach Ablauf dieser Frist ohne Rücknahme der Willenserklärung wird die Optionsbuchung rechtsverbindlich.

2.5 Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Buchungsbestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den *trendtours* 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit *trendtours* bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende innerhalb der Bindungsfrist gegenüber *trendtours* die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

2.6 Bei Buchungen über elektronische Buchungssysteme bietet der Reisende durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich den Abschluss des Vertrages an. Der Reisende erhält unverzüglich nach Eingang der Buchung eine elektronische Buchungsübersicht. Im Übrigen gilt 2.3.

2.7 Die automatische Eingangsbestätigung (Buchungsübersicht) stellt noch keine Annahme des Vertragsangebotes dar.

2.8 *trendtours* wird den Reisenden in der Buchungsbestätigung ausdrücklich darüber informieren, ob *trendtours* als Reiseveranstalter oder ausschließlich als Reisevermittler tätig wird.

2.9 Soweit *trendtours* lediglich Reiseleistungen oder Pauschalreisen anderer Veranstalter vermittelt, kommt der Vertrag ausschließlich zwischen dem Reisenden und dem jeweils vermittelten Reiseveranstalter bzw. Leistungserbringer zustande. *trendtours* schuldet in diesen Fällen ausschließlich die ordnungsgemäße Vermittlung der Reiseleistung.

2.10 Für die Vermittlung von Reisen gelten ergänzend die Vertrags- und Reisebedingungen des jeweiligen vermittelten Reiseveranstalters oder Leistungserbringers.

2.11 Meldet der Reisende weitere Reiseteilnehmer mit der Buchung an, so haftet der Reisende für sämtliche angemeldeten Reiseteilnehmer. Die vorliegenden AGB sind für sämtliche Reiseteilnehmer verbindlich.

2.12 *trendtours* weist darauf hin, dass für Reisende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland nach den gesetzlichen Vorschriften (§312 Abs. 7, BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach §651a und §651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß §651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 10). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach §651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

3 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

3.1 *trendtours* informiert den Reisenden vor Vertragsschluss über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2 Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. ist der Reisende selbst verantwortlich für das Vorliegen und Mitführen der erforderlichen Reisedokumente sowie die Einhaltung gesundheitlicher Anforderungen, soweit *trendtours* nicht ausdrücklich deren Beschaffung übernommen hat.

3.3 Nachteile, die aus der Nichtbeachtung entsprechender Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Reisenden, sofern *trendtours* seinen Informationspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

4 Zahlungen

4.1 Soweit *trendtours* Reiseveranstalter für Reisende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ist, dürfen Zahlungen auf den Reisepreis nur gegen Übergabe eines wirksamen Sicherungsscheins des deutschen Reisepreissicherungsfonds (DRSF) mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise verlangt oder angenommen werden.

Soweit *trendtours* Reiseveranstalter für Reisende mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ist, garantiert *trendtours* durch die Mitgliedschaft im Garantiefonds der Schweizer Reisebranche die Sicherstellung des für eine Pauschalreise bezahlten Reisepreises.

4.2 Nach Vertragsabschluss wird eine sofortige Anzahlung in Höhe von 25 % des Reisepreises fällig, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

4.3 Die Restzahlung ist frühestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl gemäß Ziff. 12 abgesagt werden kann.

4.4 Bei Buchungen weniger als 31 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis Zug um Zug gegen Aushändigung des Reisepreissicherungsscheines (sofern notwendig) und der vollständigen Reiseunterlagen, soweit dies für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen ist (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), sofort fällig. Im Übrigen gilt Ziff. 4.3.

Die Reiseunterlagen sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen (z.B. die Namen in den Reisedokumenten müssen mit den Angaben Personaldokumenten wie ID oder Reisepass genau übereinstimmen). Unstimmigkeiten müssen umgehend an *trendhouse* gemeldet werden. Folgekosten, die durch eine Unterlassung der Meldung entstehen, gehen zu Lasten des Reisenden.

4.5 Leistet der Reisende fällige Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, ist *trendtours* berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Rücktrittskosten gemäß Ziff. 10 zu verlangen.

4.6 Bei vermittelten Reiseleistungen richten sich Zahlungsbedingungen, Zahlungsabwicklung und Fälligkeiten nach den Bedingungen des jeweiligen vermittelten Reiseveranstalters oder Leistungserbringers.

5 Verbraucherstreitbeilegung für Reisende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

5.1 *trendtours* nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucher-schlichtungsstellen teil.

5.2 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Teil B – Bedingungen für von *trendtours* veranstaltete Pauschalreisen

6 Leistungen und Leistungsänderungen

6.1 *trendtours* behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog sowie den auf der Internetseite publizierten Ausschreibungen vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Sie darf eine konkrete Änderung der Ausschreibungs- und Preisangaben erklären, wenn sie den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

6.2 *trendtours* hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, etc.).

6.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben von *trendtours* nach Ziff. 6.1 und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sind in den Informationen, die dem Reisenden bei Reiseanmeldung zur Verfügung stehen sowie der Buchungsbestätigung nach Maßgabe der Regelungen in vorstehender Ziff. 2.3 enthalten.

6.4 *trendtours* hat Reisende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

6.5 *trendtours* hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (z.B. Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (s. auch Ziff. 7.).

6.6 Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 7. sowie in Ziff. 8. geregelt.

7 Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

7.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen durch *trendtours* sind einseitig vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Solche unerheblichen Änderungen dürfen vom Reiseveranstalter jedoch nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sein. Zudem muss der Reiseveranstalter den Reisenden hierüber unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund und vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. durch E-Mail oder in Papierform) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise hierüber unterrichten.

7.2 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer von *trendtours* gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der von *trendtours* gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber dem Reiseveranstalter den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

7.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte *trendtours* für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Reisenden der Differenzbetrag zu erstatten.

8 Preiserhöhungen und Preisänderungen

8.1 *trendtours* kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur fordern, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder
- c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

8.2 Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 8.1.a) kann *trendtours* den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann *trendtours* vom Reisenden den jeweiligen Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von *trendtours* anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der beförderten Personen geteilt. Den sich so für jede beförderte Person ergebende Erhöhungsbetrag kann *trendtours* vom Reisenden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 8.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer 8.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für *trendtours* verteuert hat.

8.3 *trendtours* ist verpflichtet, dem Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 8.1 a)-c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für *trendtours* führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von *trendtours* zu erstatten. *trendtours* darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihr tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. *trendtours* hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8.4 Preiserhöhungen sind nur bis 3 Wochen vor Reisebeginn eingehend beim Reisenden zulässig.

8.5. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Reisende nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber dem Reiseveranstalter den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

9 Vertragsübertragung/Ersatzreisende

9.1 Der Reisende kann bis spätestens sieben Tage vor Reisebeginn verlangen, dass ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt.

9.2 *trendtours* kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte die besonderen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

9.3 Entstehende Mehrkosten hat der Reisende zu tragen, soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind. Der Reisende und der Ersatzreisende haften gegenüber *trendtours* solidarisch für die Zahlung des Reisepreises sowie für die allfälligen Mehrkosten, welche durch den Eintritt entstehen.

10 Rücktritt/Annulation des Reisenden

10.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten.

10.2 Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei *trendtours* oder – bei Vermittlung – beim vermittelnden Reisebüro.

10.3 Tritt der Reisende zurück oder tritt die Reise nicht an, kann *trendtours* angemessene Rücktrittskosten verlangen.

10.4 *trendtours* hat vorbehaltlich deren Nichtbestehens nach Ziffer 10.5. die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Busreisen:

bis zum 47. Tag vor Reisebeginn 25 %
ab dem 46. Tag vor Reisebeginn 30 %
ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 55 %
ab dem 14. Tag vor Reisebeginn 80 %
ab dem 7. Tag vor Reisebeginn 85 %
ab dem 3. Tag vor Reisebeginn 90 %
am Tag des Antritts oder bei Nichtantritt der Reise 95 %

Flugreisen:

bis zum 47. Tag vor Reisebeginn 25 %
ab dem 46. Tag vor Reisebeginn 30 %
ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 60 %
ab dem 14. Tag vor Reisebeginn 80 %
ab dem 7. Tag vor Reisebeginn 85 %
ab dem 3. Tag vor Reisebeginn 90 %
am Tag des Antritts oder bei Nichtantritt der Reise 95 %

Schiffsreisen:

bis zum 47. Tag vor Reisebeginn 25 %
ab dem 46. Tag vor Reisebeginn 30 %
ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 60 %
ab dem 14. Tag vor Reisebeginn 80 %
ab dem 7. Tag vor Reisebeginn 90 %
ab dem 3. Tag vor Reisebeginn bis zum Tag
des Antritts oder bei Nichtantritt der Reise 95 %

10.5 Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. *trendtours* behält sich für diesen Fall vor, den Entschädigungsanspruch konkret unter Berücksichtigung des vereinbarten Reisepreises abzüglich der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen zu berechnen.

10.6 Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 10.4. gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit *trendtours* einen wesentlich höheren Entschädigungsanspruch als die Pauschale gemäß Ziffer 10.4. unter Berücksichtigung des vereinbarten Reisepreises abzüglich der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffern und begründen kann.

10.7 Ist *trendtours* infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat diese unverzüglich spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu erfolgen.

10.8 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen. Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsvertrag direkt mit dem Versicherungsunternehmen zustande kommt.

11 Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

11.1 Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Reisevertrags hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung). Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil *trendtours* keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich.

11.2 Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Reisenden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann *trendtours* ein Umbuchungsentgelt vom Reisenden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt 75,00 € bzw. bei Verträgen mit Rechnungsstellung in Schweizer Franken 70,00 CHF pro betroffenen Reisenden. Etwaig im Zuge der Umbuchung resultierende höhere Reisekosten sind vom Reisenden zusätzlich zu bezahlen. Sofern im Zuge der Umbuchung geringere Reisekosten resultieren sollten, wird dies entsprechend zugunsten des Reisenden berücksichtigt. Soweit *trendtours* wegen eines Umbuchungswunsches des Reisenden mit Stornokosten seiner Leistungsträger belastet wird, können Umbuchungen, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 9 zu den dort genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neu-anmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

12 Kündigung wegen schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1 *trendtours* kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, sodass seine weitere Teilnahme für *trendtours* und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich trotz Mahnung fortgesetzt nicht

an sachlich begründete Hinweise hält. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von *trendtours* beruht.

Kündigt *trendtours*, steht ihr der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche der *trendtours* bleiben insofern unberührt.

12.2 Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Reiseveranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13 Mindestteilnehmerzahl

13.1 *trendtours* kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung der *trendtours* beim Reisenden müssen in der Reiseausschreibung und Buchungsbestätigung angegeben sein.

b) *trendtours* hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist zudem in der Reisebestätigung anzugeben.

c) *trendtours* ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt der *trendtours* später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

13.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reisende auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt.

14 Rücktritt wegen außergewöhnlicher Umstände

14.1 *trendtours* kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2 Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert *trendtours* den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15 Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1 Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat *trendtours* einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn *trendtours* wegen der schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, verliert der Reisende seine Ansprüche (wie Minderungs- und Schadensersatzansprüche) gegenüber *trendtours*.

15.2 Adressat der Mängelanzeige

Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter von *trendtours* nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, direkt bei *trendtours* oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle anzuzeigen. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann die Mängelanzeige auch diesem gegenüber erfolgen.

15.3 Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist kündigen. Verweigert *trendtours* die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen.

15.4 Anrechnung von Ausgleichs- und Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten

Hat der Reisende gegen *trendtours* Anspruch auf Schadensersatz oder auf zumindest teilweise Erstattung des Reisepreises infolge einer Minderung, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte erhalten hat.

15.5 Abtretung Schadensersatzansprüche

Falls *trendtours* dem Reisenden den Schaden, welcher ihm ein Leistungserbringer verursacht hat, ersetzt, so tritt der Reisende hiermit seine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Leistungserbringer an *trendtours* ab.

15.5 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich der *trendtours*, ihrem Vertreter bzw. ihrer Kontaktstelle oder, soweit die Pauschalreise vermittelt wurde, dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

16 Haftung

16.1 Die vertragliche Haftung von *trendtours* für Schäden, die keine Personenschäden sind und nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

16.2 Gesetzliche Haftungsbeschränkungen sowie internationale Übereinkommen bleiben unberührt.

16.3 Auf die Ziffern 15.4. (Anrechnung von Ausgleichs- und Entschädigungsansprüchen gegenüber Dritten) und 18 (Haftung als Reisevermittler) wird verwiesen.

Teil C – Bedingungen für vermittelte Reiseleistungen und Fremdveranstalterreisen

17 Vermittelte Reiseleistungen

17.1 Soweit *trendtours* ausdrücklich als Reisevermittler tätig wird, vermittelt *trendtours* Reiseleistungen oder Pauschalreisen fremder Reiseveranstalter oder Leistungserbringer.

17.2 In diesen Fällen kommt der Vertrag ausschließlich zwischen dem Reisenden und dem jeweiligen Reiseveranstalter oder Leistungserbringer zustande.

17.3 Angaben zu Leistungen, Preisen, Beförderungszeiten oder sonstigen Vertragsbedingungen beruhen auf den Informationen der jeweiligen Leistungserbringer oder Veranstalter.

17.4 Für die Durchführung und Erfüllung der vermittelten Leistungen gelten ausschließlich die Vertrags- und Reisebedingungen des jeweiligen Veranstalters oder Leistungserbringers.

18 Haftung als Reisevermittler

18.1 Unbeschadet etwaiger Sorgfaltpflichten im Rahmen der Vermittlung haftet *trendtours* nicht für Leistungsstörungen sowie Personen- und Sachschäden aus und im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen). Das gilt nur, wenn diese vermittelten Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von *trendtours* sind. In diesen Fällen ist *trendtours* nicht leistungsverantwortlich hinsichtlich der hinzuvermittelten Leistungen, sondern handelt lediglich als Vermittler.

18.2 Als Vermittler hat *trendtours* insbesondere die folgenden Sorgfaltpflichten zu beachten – getrennte Buchungsvorgänge, keine Gesamtpreisbildung, gesonderte Rechnungsstellung und keine Bezeichnung der Pauschalreiseleistungen zusammen mit hinzuvermittelten Leistungen oder mehrerer hinzuvermittelter Reiseleistungsarten als „Pauschalreise“ oder unter Verwendung eines ähnlichen Begriffs.

Als Vermittler für Reisende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland hat *trendtours* zudem die Stellung eines Vermittlers verbundener Reiseleistungen, wenn anlässlich desselben Kontakts des Reisenden mit diesem oder gezielt innerhalb von 24 Stunden neben der Hinzuvermittlung einer Reiseleistungsart zusätzlich die Vermittlung mindestens einer weiteren unterschiedlichen Reiseleistungsart zum Zweck der gleichen Reise erfolgt. In diesem Fall ist *trendtours* an die Verpflichtungen als Vermittler verbundener Reiseleistungen gebunden – insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Insolvenzabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit durch den Reiseveranstalter ohne schuld-befreiende Wirkung gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer.

18.3 Als Vermittler haftet *trendtours* grundsätzlich nur für die Vermittlungsleistung selbst (einschließlich vom Reiseveranstalter zu vertretender Buchungsfehler). *trendtours* haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch sie ursächlich geworden ist.

18.4 Als Vermittler haftet *trendtours* unbeschränkt,

- soweit der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vermittlerpflicht resultiert, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vermittlung überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vermittlungszwecks gefährdet
- soweit der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert.

Im Übrigen ist die Haftung von *trendtours* als Vermittler beschränkt auf Schäden, die durch den Gastgeber oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

18.5. Für Leistungen, die von *trendtours* vermittelt und erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z. B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, sind ebenfalls die vorstehenden Ziffern 18.1. bis 18.4 maßgeblich.

19 Verbundene Reiseleistungen für Reisende mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

19.1 Vermittelt *trendtours* dem Reisenden anlässlich desselben Kontakts mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise, ohne dass eine Pauschalreise entsteht, kann eine verbundene Reiseleistung im Sinne des § 651w BGB vorliegen.

19.2 In diesem Fall erfüllt *trendtours* die gesetzlichen Informations- und Absicherungspflichten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Teil D – Schlussbestimmungen

20 Besondere Regelungen bei Pandemien oder vergleichbaren Gesundheitslagen

20.1 Die Reiseleistungen werden unter Einhaltung der jeweils geltenden behördlichen Vorgaben und Hygieneanforderungen erbracht.

20.2 Der Reisende ist verpflichtet, zumutbare Gesundheits- und Sicherheitsvorgaben von Leistungsträgern zu beachten.

20.3 Gesetzliche Rechte des Reisenden bleiben unberührt.

21 Datenschutz

21.1 Für unsere Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit diesen ARB gilt unsere Datenschutzerklärung, die Sie auf unserer Website unter Datenschutz finden.

Reiseveranstalter/Vermittler

trendtours Touristik AG
Wright-Strasse 9
8152 Glattpark (Opfikon)
SCHWEIZ

Bei Fragen sind wir gerne unter +49 6196 - 7800 700 montags bis sonntags von 7 bis 21 Uhr für Sie da. Oder Sie schreiben uns an info@trendtours.de